

- Vereinfachung der Beitragsordnung bei der Gothaer Unterstützungskasse durch ein einheitliches Modell
- Aufrechterhaltung von wettbewerbsfähigen Verwaltungskosten
- Förderung der Digitalisierung

Die Standard-Beitragsordnung für die Gothaer Unterstützungskasse für mittelständische Unternehmen e.V. (kurz: GUK) ändert sich **zum 01.01.2023**.

Die bisherige Beitragsordnung erhält eine „Überholung“ und wird vereinheitlicht. Dadurch verringert sich die Komplexität deutlich. Das bedeutet für unsere GUK Kunden eine Verschlankung der bürokratischen Prozesse und für die GUK Vertriebspartner eine Erhöhung der Transparenz.

Ferner ist es gelungen die Verwaltungskosten - trotz Anpassung an die wirtschaftlichen Verhältnisse - weiterhin auf einer attraktiven Wettbewerbsposition zu halten.

Neukunden, die regelmäßig neue Versicherungen bei der GUK abschließen, einen Preisvorteil. Ebenso bekommen Kunden Vergünstigungen, die sich für den digitalen Post- und Dokumentenversand sowie das Sepa-Lastschriftverfahren entscheiden. Nachhaltigkeit und schlanke Verwaltungsprozesse sorgen somit für klare Mehrwerte.

Voraussetzungen für Beitragsordnung 1:

- gilt für Neukunden; bei Bestandskunden, sofern eine Neuzusage innerhalb der letzten 5 Jahre erteilt wurde
- der jährliche Durchschnittsbeitrag hat mind. 1.200 EUR p.a. für die Gesamtversorgung und/oder 3.000 EUR p.a. für Gesellschafter-Geschäftsführer und deren Angehörigen-Versicherungen zu betragen
- Bei Kollektiven findet eine erneute Prüfung der Regelung nach 5 Jahren statt. Sofern keine neuen Zusagen erteilt werden und/oder der jährliche Durchschnittsbeitrag unterschritten wird, erfolgt eine Umstellung nach Ablauf von 5 Jahren auf Beitragsordnung 2

Voraussetzungen für Beitragsordnung 2

- gilt für alle neuen Trägerunternehmen und Bestands-Trägerunternehmen, die die Voraussetzungen der Beitragsordnung 1 nicht erfüllen

Die Trägerunternehmen werden rechtzeitig im Vorfeld informiert (Ende Oktober 2022).

Die ersten Rechnungstellungen erfolgen per 01.01.2023. Der Verwaltungskostenstichtag ist zukünftig für alle Trägerunternehmen der 01.01. eines jeweiligen Jahres. Anteilig überzahlte Verwaltungskosten aus der Rechnungsstellung des Vorjahres werden mit der neuen Sollstellung verrechnet.

Ansprechpartner: Ihr/e Direktionsbevollmächtigte/r Personengeschäft Vorsorge sowie die Kollegen der Pensus Pensionsmanagement GmbH (ukasse@pensus.de)